

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 31

Artikel: Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schwer und unnatürlich machen, dem ihm als Vorgesetzten gegebenen Mitbürger in soldatischer Disziplin und Subordination gegenüber zu stehen. Dies klare, nüchterne soldatische Denken sitzt bei uns nicht immer am Steuer, vielfach wird es von einem andern Denken auf die Seite geschoben, welches nach seiner Abstammung dem soldatischen Denken entgegensteht und deswegen dem Schiff einen Kurs giebt, der vielen wohlgefällt, aber niemals ans Ziel führt.

Allgemein hat man die Bezahlung einer Prämie von 200 und 240 Franken als vortreffliches Mittel zur Vermehrung des Offizierskorps gepriesen, während es thatsächlich gar keinen Einfluss haben kann und wenn dies doch der Fall, dieser Einfluss der allerverderblichste wäre, den man sich denken kann: Ausfüllen der Lücken im Offizierskorps durch solche Offiziere, welche Autorität nicht aufrecht erhalten können und vielfach auch gar nicht wollen.

Jemand, der im Dorf den Spezereiladen hält, kann deswegen doch ein guter Offizier sein und das Zeug in sich haben um mit Festigkeit seine Autorität aufrecht zu erhalten. — Aber mit seinen Kunden als seine militärischen Untergebenen kann er weder das eine noch das andere, oder wenigstens nur sehr schwer. Das sollte man vernünftigen Menschen nicht erst sagen müssen. Deswegen ist Grundbedingung, um in der Miliz Vorgesetzten wie Untergebenen die Aufrechterhaltung militärischer Beziehungen zu erleichtern, dass sie nicht aus derselben Gegend sind und dass einer nicht als Offizier vor jene hintreten muss, mit denen ihn Abhängigkeit im bürgerlichen Leben verknüpft oder mit denen er als Rekrut Schmolli gemacht hat. Das kann ihm dienlich sein für Förderung seiner bürgerlichen Beziehungen, für Förderung seiner militärischen Beziehungen niemals.

Dem Wunsch, der Zuteilung Kantonsfremder vorzubeugen, ist der Versuch entsprungen, durch Zusicherung von 200 und 240 Franken Beitrag an die Equipementskosten die Zahl der einheimischen Offiziere zu vermehren.

Solch falsches Denken ist so verbreitet, dass in einem kürzlich angefertigten Entwurf neuer Vorschriften über Offiziers-Ernennung und -Beförderung das Territorialprinzip so vollkommen durchgeführt sein soll, dass einer innerhalb seines Bataillons vom Rekrut bis zur Charge des Kommandanten avanciert. Sofern ein derartiges Projekt existiert, wie uns behauptet wurde, so handelt es sich natürlich nur um eine Privatarbeit ohne jede andere Bedeutung als eine symptomatische. Wir bezweifeln gar nicht, dass derjenige, der einen solchen Vorschlag aufstellte, es sehr gut meint und nach seiner Anschauung der Dinge überzeugt ist, dass

auf diese Art der beste Kitt zwischen Befehlenden und Gehorchenden geschaffen werde. Wir können uns seine Gedanken konstruieren, die ganz hübsch, teilweise rührend hübsch sind und die die sozialpolitische Anschauung ihres Urhebers wiedergeben. Soldatisches Empfinden und die Kenntnis dessen, was die Kriegstüchtigkeit fordert, befinden sich aber nicht unter ihnen. Diese hätten gezeigt, dass das Planen verderblich, sie hätten zu gegenteiliger Anregung veranlasst. — Das ist das Unglück unseres Milizheeres, dass auf seine Gestaltung so vielfach Strömungen einwirken, die nach Ursprung und Ziel militärischer Auffassung mehr nur als fremd sind, die mit unmöglichen Mitteln Kriegstüchtigkeit erschaffen wollen.

Die zweijährige Dienstzeit in Frankreich.

In Frankreich gilt schon jetzt die Annahme der zweijährigen Dienstzeit als gesichert, obgleich der Senat die Schlussberatung über dieselbe bis nach den Ferien vertagt hat. Denn der Senat hat den wichtigen Artikel 2 des Rollandschen Gesetzentwurfs, der die Aufhebung sämtlicher Dienstbefreiungen ausspricht, mit grosser Majorität angenommen, und eine ähnliche Majorität ist dem Gesetzentwurf in der zweiten Kammer sicher. Zugleich wurde die Verweisung der Vorlage zur Begutachtung an den obersten Kriegerat abgelehnt und diese beiden Punkte allein hätten, da die Verwerfung der zweijährigen Dienstzeit durch den obersten Kriegsrat sicher war, den Gesetzentwurf zum Scheitern bringen können.

In Frankreich sind es nicht ausschliesslich die militärischen und finanziellen Erwägungen, die die Verkürzung der gesetzlichen Dienstzeit hervorrufen, sondern die politischen und sozialen, und vom rein militärischen Standpunkt der grossen Militärmächte, nicht demjenigen der Milizheere oder ihnen sich nähernden Armeen aus betrachtet, kann schon aus letzterem Grunde die beschlossene Verkürzung der gesetzlichen aktiven Dienstzeit nicht als ein Fortschritt betrachtet werden. Es lässt sich aber manches in rein militärischer Hinsicht für die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ins französische Heer anführen. Hervorhebung verdient, dass die dreijährige Dienstzeit in allen grossen Heeren des Kontinents noch im Prinzip besteht, in Russland sogar die fünfjährige und im englischen Werbeheer selbst die zwölfjährige, von der jedoch bei der Garde 9 und bei der Linie 7 Jahre in der Reserve abgedient werden können. In praxi gestaltet sich indessen die Dauer der aktiven Dienstzeit in Russland mit wenigen Ausnahmen

zu einer vierjährigen; in Deutschland versuchsweise zur zweijährigen bei den Fusstruppen, zur dreijährigen bei den übrigen Waffen; in Österreich-Ungarn zu einer $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ -jährigen mit zahlreichen Befreiungen; in Italien für die Fusstruppen zu einer zweijährigen, für die berittenen Waffen zu einer dreijährigen; in Frankreich aber für 58 % der Infanterie zu einer knapp 10-monatlichen und für den Rest zu einer 20- bis einige 30-monatlichen, während die berittenen Waffen auch nicht annähernd 3 Jahre dienen. Für die französische Armee handelt es sich daher um die wichtige Frage, ob man eine gleichmässige, unter Aufhebung aller Exzeptionen zwei Jahre währende Dienstzeit oder eine für über die Hälfte der Infanterie nur einjährige, für 42 % derselben allerdings durchschnittlich etwa 27-monatliche Dienstzeit haben will und für die berittenen Waffen statt der etwa $2\frac{1}{2}$ -jährigen nur eine zweijährige.

Schon die vorige Kammer hatte sich im Prinzip für die zweijährige Dienstzeit ausgesprochen, und die Regierung sich dem aus privater Initiative hervorgegangenen bezüglichlichen Gesetzesvorschlag angeschlossen. Die Frage der Herabsetzung der Dienstzeit wurde in Frankreich bekanntlich seit Jahren lebhaft diskutiert, denn die Militärlast ist dort, wo 78 % der Wehrpflichtigen dienen, drückender wie anderwärts. Seit dem Kriege von 1870 war man bestrebt, das Landheer möglichst zu verstärken, und bewilligte die Kammer alle diesbezüglichen Forderungen der Regierung. Allein obgleich das Kriegsbudget mehr anschwellte wie in einem andern Lande des Kontinents, war das militärische Ergebnis kein entsprechendes. Man gieng in der Anlage von Befestigungen bald nach dem Kriege über ein rationelles Mass weit hinaus und ebenso in der Neuaufstellung von Cadres, wie namentlich der auch dort verunglückten Schöpfung der vierten Bataillone, für welche es an Mannschaften fehlte.

Die beständige starke Zunahme der Bevölkerung des östlichen Nachbarn, Deutschlands, veranlasste zu immer grösseren Anstrengungen hinsichtlich der Einstellung der Wehrpflichtigen, so dass schon länger nicht nur vom gesetzlichen Grössenminimalmass, wenn auch nicht de jure, so doch de facto abgesehen wurde, sondern auch von einem gewissen Grade körperlicher Tüchtigkeit. Die rage des nombres nahm überhand und der unaufhörliche Wechsel der Kriegsminister und ihrer Systeme erwies sich als sehr nachteilig. Wenn auch hinsichtlich des Übermasses an Befestigungen eine Reaktion eintrat, die sich durch das Aufgeben eines Teils derselben und eine neue Klassifizierung kennzeichnete, und man auf die weitere Aufstellung der vierten Bataillone verzichtete und den grössten Teil derselben wieder eingehen

liess, so nötigten doch die finanzielle Lage und die Wünsche der Bevölkerung zu einer derartigen Einschränkung der aktiven Dienstzeit, besonders der Hauptwaffe, der Infanterie, dass die jetzige Regierung und der Kriegsminister André sich veranlasst sahen, die bestehende Ungleichheit der Dienstzeit, als den militärischen Anforderungen, namentlich aber den republikanischen Ansprüchen nicht entsprechend zu benutzen, um durch den Vorschlag der Einführung der allgemeinen zweijährigen Dienstzeit sich die Wähler des Landes geneigt zu machen. Nicht nur die französischen Staatsökonomien, sondern namentlich das Gros der Wähler der arbeitenden Klassen drängen auf die Herabsetzung der bisherigen Dienstzeit, da sie die Hauptlast derselben zu tragen hatten. Der Regierung und dem Kriegsminister aber bot die Ungleichheit der bisherigen Dienstzeit die Handhabe zur Verwirklichung ihrer Absichten. Allein sie trafen bei derselben auf erheblichen Widerstand; denn im französischen Heere prävaliert, ungeachtet der Erfolge, die die Rekrutenheere der Revolution erfochten, die Idee des Berufsheeres, in welches Napoleon das Volksheer bald verwandelte und das unter seinen Nachfolgern, und namentlich Napoleon dem III., besonders kultiviert worden war. Man fürchtet, sich mit der zweijährigen Dienstzeit dem Milizheer zu nähern, das, wenn auch besonders stark in der inneren Verteidigung des heimischen Bodens, für aggressive Kriege und daher für die Unterstützung einer aktiven Politik Frankreichs nur wenig brauchbar sei, eine Politik, auf die die adligen, dem Heere häufig Führer gebenden Kreise Frankreichs nicht verzichten wollen. Auch der mit ihnen Hand in Hand gehende Klerus ist einem Milizheer abgeneigt, bei dem sein Einfluss auf das Offizierskorps nur ein geringer zu sein vermöchte. Alle diese Einflüsse sträubten sich gegen die Herabsetzung der Dienstzeit, in der sie einen ersten entscheidenden Schritt zur Einführung des Milizsystems erblickten. Da sie jedoch nicht darauf rechnen konnten, die zweijährige Dienstzeit zu verhindern, so strebten sie neben dem Volksheer nach einem Berufsheer. Diesem Zweck diente das Gegenprojekt der Senatoren de Treveneuc und de Montfort. Dasselbe schlug einjährige Dienstzeit für ein Drittel des Heeres vor, jedoch eine fünfjährige für die als Cadres dienenden Truppen, so dass die Armee 200,000 Mann, die ein Jahr zu dienen hätten, und ferner 30,000 Offiziere und 400,000 Kapitulanten, Unteroffiziere und Soldaten, unter Zusage der Civilanstellung nach fünfjähriger Dienstzeit, umfassen sollte. Der Antrag wurde im Senat abgelehnt. (Schluss folgt.)